



Brandschutzinformation

NEUSS.DE

Leitfaden 30.12

Feuerwehraufzüge

Anforderungen und Prüfung

Stand: Oktober 2025



Amt für Brandschutz
und Rettungswesen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemein	3
2 Neuerrichtung von Feuerwehraufzügen	3
3 Feuerwehraufzüge im Bestand	4
4 Allgemeine Anforderungen	4
4.1 Erstprüfung	4
4.2 Wiederkehrende Prüfung	4
4.3 Häufig festgestellte Mängel	5
5 Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit	6
6 Durchführung der ZÜS-Prüfung	6
6.1 Ordnungsprüfung	7
6.2 Technische Prüfung	7
6.3 Vorbereitung des Prüfetermins	7
6.4 Prüfergebnis	8
7 Instandhaltung	8
8 Ansprechpartner	8

1 Allgemein

Ein Feuerwehraufzug (FwA) ist ein Aufzug, der im Brandfall durch die Feuerwehr zur Beförderung von Einsatzkräften und Material sowie zur Rettung von Personen eingesetzt werden kann. Die Aufzugsanlage ist hierfür mit Steuerungsprogrammen sowie zusätzlichen, speziellen Schutz-, Kontroll- und Signaleinrichtungen ausgestattet. Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten sind ergänzend Ersatzstromversorgung, Anlagen zur Rauchfreihaltung des Aufzugsschachts, Brandmeldeanlagen, Türansteuerungen der FwA-Vorraumtüren, Wandhydranten usw. erforderlich.

2 Neuerrichtung von Feuerwehraufzügen

Feuerwehraufzüge müssen der DIN EN 81-72 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Unabhängig von einer erforderlichen Risikoanalyse sind Abweichungen von der Norm nur im Einvernehmen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung Gefahrenvorbeugung, möglich.

Ergänzend zu den Regelungen der DIN EN 81-72 sind die landesrechtlichen Vorgaben der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten. Einzelheiten sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

Bereits im Vorfeld müssen Absprachen zwischen Eigentümer, Nutzer, Planer, Errichter und der Feuerwehr Neuss, Abt. Gefahrenvorbeugung zu folgenden Themen durchgeführt werden:

- Notwendigkeit, Anzahl, Anordnung, Größe und Nenngeschwindigkeit
- die bestimmungsgemäße Nutzung des Aufzugs
- Schutz des Bereichs vor den Schachttüren und der Verbindung zwischen dem sicheren Bereich und dem geschützten Treppenraum
- Größe der sicheren Bereiche (Vorräume)
- Umgebungsbedingungen
- bautechnische Probleme
- Schnittstellen zwischen dem Aufzug und dem System des Gebäudemanagements (GMS) oder der Brandmeldeanlage
- Strategie der Brandbekämpfung
- Verfahren und Einrichtungen zur Befreiung
- Rauchmanagement, z.B. Auswirkung der Druckbelüftung auf die Aufzugsanlage, wie das Pendeln der Hängekabel, und auf den Betrieb der Fahrschachttüren
- Wassermanagement
- Aspekte des Einbauorts und der Personenbefreiung aus dem Fahrkorb
- Stromversorgung – Ersatzstromversorgung
- Erkennung und Kennzeichnung des Aufzugs

3 Feuerwehraufzüge im Bestand

Bestehende Aufzugsanlagen, die nach den vormaligen Vorschriften Technische Güter- und Lieferbedingungen (TGL), Technische Regeln für Aufzüge (TRA) oder AufzRL 95/16/EG errichtet wurden, dürfen nach der zwölften Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz / Aufzugsverordnung (12. ProdSV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) weiterverwendet werden.

Der Betreiber (z.B.: Eigentümer, Verwender, Arbeitgeber) muss hierbei die sichere Verwendung der bestehenden Aufzugsanlage gewährleisten. Über die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen, die die dort ermittelten Gefährdungen abstellen. Dabei sind insbesondere die Gefahren für Leben und Gesundheit abzustellen.

Bei Änderungen (z.B. Ertüchtigung bestehender Feuerwehraufzüge bzw. Einbau neuer Feuerwehraufzüge nach Umbau) mit Abweichungen von den aktuellen Vorschriften sind die erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

4 Allgemeine Anforderungen

§ 3 BauO NRW 2018

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen vor Inbetriebnahme und während des Betriebs beauftragt der Betreiber u. a. Sachverständige nach Baurecht sowie eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

4.1 Erstprüfung

Der Feuerwehraufzug ist durch Sachverständige, in Anwesenheit der Feuerwehr Neuss, Gefahrenvorbeugung, gemeinsam erstmalig gemäß den o.g. Vorgaben zu prüfen.

Nach wesentlichen Änderungen am Feuerwehraufzug ist ebenfalls eine Erstprüfung durchzuführen. So stellen bspw. Änderungen an den Steuerungseinrichtungen bzw. Softwareaktualisierungen wesentliche Änderungen dar, sodass hier eine erneute Erstprüfung der Feuerwehraufzugsanlage erforderlich ist.

4.2 Wiederkehrende Prüfung

Der Feuerwehraufzug ist durch Sachverständige, in Anwesenheit der Feuerwehr Neuss, Gefahrenvorbeugung, wiederkehrend gemäß den o.g. Vorgaben zu prüfen.

Um der sicherheitstechnischen Bedeutung eines Feuerwehraufzuges gerecht zu werden, sind wiederkehrende Prüfungen als Wirk-Prinzip-Prüfungen durchzuführen bei denen die Funktionen sämtlicher, die Funktion des Feuerwehraufzuges beeinflussenden, Gewerke geprüft werden.

4.3 Häufig festgestellte Mängel

Im Laufe der Zeit ändert sich der Zustand des Gebäudes und seiner Anlagen zum Beispiel durch Verschleiß, Beschädigungen und Umbaumaßnahmen. Deshalb muss die Wirksamkeit des sicheren Zusammenwirkens der Anlagen wiederkehrend überprüft werden.

Bei aktuellen Prüfungen von Feuerwehraufzügen im Bestand im Rahmen von Wirk-Prinzip-Prüfungen wurden u.a. folgende typische Mängel festgestellt:

- unsichere Vorräume vor den Schachttüren (beschädigte Brandschutztüren, Brandlasten im Vorraum),
- fehlende oder unzureichende Kennzeichnungen im Gebäude (Kennzeichnung des Wegs zum Triebwerksraum, Hinweisschild „Feuerwehraufzug“, Geschosskennzeichnung in den Vorräumen),
- unzulängliche Anpassung an den Stand der Technik (z.B.: mit Löschwasser volllaufende Schachtgrube, nicht gegen Löschwasser geschützte elektrische Betriebsmittel),
- unzureichende Aufzugstürfunktionen (falsche Steuerung der Türbewegung, unzulässiges Zulaufen der Türen),
- Störungen in der Aufzugssteuerung bei Umschaltung auf das Ersatznetz (Notstromversorgung),
- Fehlerhaft Software-updates der Aufzugsteuerung,
- unterbrochene Signalleitungen zum Feuerwehrschlüsselschalter,
- unwirksamer Feuerwehrschlüsselschalter durch Umbau des Fahrkorbtableaus,
- unwirksame Feuerwehrfunktionen nach Aufspielen neuer Aufzugsteuerungssoftware,
- verschlossene Feuerwehrdachluke durch Einbau einer neuen Fahrkorbverkleidung,
- unzureichende Dimensionierung der Ersatzstromversorgung (unzureichender Kraftstoffvorrat).

Nur das rechtzeitige Erkennen vorhandener Mängel durch wiederkehrende Wirk-Prinzip-Prüfungen sowie eine entsprechende Mängelbeseitigung gewährleistet den sicheren Betrieb eines Gebäudes.

Die Mitarbeiter der Feuerwehr verlassen sich im Einsatz auf die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen des Aufzugs und aller damit verbundenen Anlagen.

5 Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit

Aufzugsanlagen gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen. Die arbeitsschutzrechtlichen Prüfgrundlagen für überwachungspflichtige Anlagen sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV 2015) geregelt. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage zu gewährleisten. Bitte machen Sie sich bewusst, dass der mängelfreie Betrieb des Feuerwehraufzugs im Einsatzfall zu Ihren Betreiberpflichten gehört und dass das Funktionieren der Sicherheitseinrichtungen für die eingesetzten Feuerwehrleute überlebenswichtig ist.

Im Rahmen des „normalen“, auf den Aufzug beschränkten, Funktionstests kann die Interaktion der unterschiedlichen, für das Gesamtsicherheitssystem eines Feuerwehraufzuges aber elementaren Gewerke, wie Sicherheitsstromversorgung, Brandmeldeanlage, Überdrucklüftungsanlagen etc., nicht geprüft werden. Für diese sicherheitstechnischen Gewerke bestehen Prüfgrundsätze nach der Verordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (Prüfverordnung – PVO).

Eine analoge Anwendung dieser Prüfgrundsätze durch die Sachverständigen wird auch für die Prüfung von Feuerwehraufzügen, bis zur Herausgabe eigener spezieller Prüfgrundsätze durch den Gesetzgeber, für erforderlich gehalten.

Hier zusätzlich anzuwendende Prüfgrundlagen sind unter anderem:

- DIN EN 81-72:2020-11 Anhang J („Anforderungen an die Instandhaltung“)
- VDI 3809 Blatt 2:2014-10 „Prüfung gebäudetechnischer Anlagen - Feuerwehraufzüge“
- VDE 0100 Teil 560 „Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Einrichtungen für Sicherheitszwecke“

6 Durchführung der ZÜS-Prüfung

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 01.06.2015 ist die Prüfung des Feuerwehraufzugsbetriebes durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) zwingend vorgeschrieben. Der Feuerwehraufzugsbetrieb ist somit vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfung) in Zeitabständen von längstens zwei Jahren zu überprüfen.

Des Weiteren wird durch folgende Textpassage eindeutig geregelt, dass auch das sicherheitstechnische Umfeld des Gesamtsystems Feuerwehraufzug einer Gesamtüberprüfung (Wirkprinzip - Prüfung) unterzogen werden muss:

„Zur Prüfung gehören auch alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen. Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.“ (BetrSich V, Abschn. 2, Ziff. 1.)

Als Grundlage zur Sicherstellung von Erst- und Wiederkehrenden Prüfungen des Gesamtsystems „Feuerwehraufzug“, wird die Anwendung der VDI-Richtlinie 3809 Blatt 2 „Prüfung gebäudetechnischer Anlagen – Feuerwehraufzüge“ dringend empfohlen.

Diese beschreibt:

- Anforderungen an einen Feuerwehraufzug

- Aufzugseitige Voraussetzungen für Prüfungen
- Durchführung von Prüfungen
- Ergebnisse und Dokumentation der Prüfung
- Anhänge mit Checklisten

Die Prüfung besteht aus einer Ordnungsprüfung und einer Technischen Prüfung.

Federführend durchgeführt wird die Prüfung durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS).

6.1 Ordnungsprüfung

Prüfung, ob alle erforderlichen Bescheinigungen/Nachweise nach der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO – vorliegen. Betroffen sind in der Regel die Lüftungsanlage, die Druckbelüftungsanlagen, die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und die Sicherheitsstromversorgung.

6.2 Technische Prüfung

An der technischen Prüfung sind i.d.R. folgende Personen zu beteiligen:

- Verantwortlicher Vertreter des Eigentümers (ortskundig, schließberechtigt und entscheidungsbefugt)
- Für die Durchführung der Prüfung verantwortlicher Sachverständiger (ZÜS)
- Technisches Fachpersonal sämtlicher betroffener Gewerke (z.B.: Lüftung, BMA, Elektroversorgung, Ersatzstromversorgung, Aufzug)
- Bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen (siehe Ordnungsprüfung)
- Bauordnungsamt Neuss
- Feuerwehr Neuss, Abteilung Gefahrenvorbeugung

Aufgrund der Funktion des Feuerwehraufzuges als Arbeitsgerät der Feuerwehr und seines einsatztaktischen Stellenwertes, ist der Feuerwehr Neuss unbedingt die Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung zu geben.

6.3 Vorbereitung des Prüftermins

- Da es bei der Prüfung zu einer notwendigen Unterbrechung der Stromversorgung des Gebäudes kommt, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Störungen und Gefährdungen (z.B.: Krankenhäuser, Heime) auszuschließen und Beeinträchtigungen von anderen Anlagen und Prozessen (z.B.: Aufzüge, Server, Telefon-, Alarmanlagen) zu minimieren:

- Die Personen im Gebäude sind über die zu erwartenden Auswirkungen bei der Prüfung zu informieren.
- Des Weiteren ist die Sicherstellung der Kommunikation zwischen den notwendigen Prüforten, zur Schaltstelle der Stromversorgungsunterbrechung, zum Fahrkorb usw. vorab zu planen.

6.4 Prüfergebnis

Das Prüfergebnis (positiv/negativ) der jeweiligen Prüfungen wird durch den ZÜS-Prüfer schriftlich dokumentiert und ist dem Amt für Bauberatung und Bauordnung / Amt für Brandschutz und Rettungswesen mitzuteilen. Ergibt eine Prüfung, dass ein Feuerwehraufzug nicht betriebssicher ist, sind die Konsequenzen bauaufsichtlich zu bewerten.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Feuerwehraufzügen steht die Feuerwehr Neuss, Abt. Gefahrenvorbeugung, Ihnen und den von Ihnen beauftragten Sachverständigen gerne zur Verfügung. Es ist in unserem gemeinsamen Interesse, dass die sichere Funktion des Feuerwehraufzuges bei einem Schadenfall in Ihrem Objekt gewährleistet ist und somit wirksame Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen der Feuerwehr möglich sind.

7 Instandhaltung

Aufgrund der sicherheitstechnischen Bedeutung von Feuerwehraufzugsanlagen für die Nutzung eines Gebäudes sind neben den o.g. Prüfvorgaben auch die nach technischen Regeln bzw. von den Herstellern vorgegebenen Instandhaltungs- bzw. Prüfintervalle einzuhalten. Hierbei sind zumindest die Vorgaben des Anhang J der DIN EN 81-72 einzuhalten und Wartungen bzw. Prüfungen so durchzuführen, dass das ordnungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Komponenten gewährleistet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei beauftragten Instandhaltungsfirmen, die keine Referenzen im Bereich der Errichtung von Feuerwehraufzugsanlagen aufweisen können, regelmäßig nicht von einer den o.g. Anforderungen genügenden Instandhaltung auszugehen ist.

8 Ansprechpartner

**Feuerwehr Neuss, Abt. Gefahrenvorbeugung
Sachgebiet 372/2 – Einsatz- und Objektplanung**

Sämtliche Ansprechpartner der Abteilung Gefahrenvorbeugung 372 finden Sie unter:

<https://www.neuss.de/infos/brandschutz/brandschutzinformationen>